

STATUTEN DES BRIDGE CORNER

A. Name, Sitz und Zweck

- § 1. Unter dem Namen Bridge Corner besteht in Zürich ein Verein zur Pflege und Förderung des Bridgespiels und der Veranstaltung von Turnieren

B. Organisation

- § 2. Die Organe des Vereins sind:
- I. die Generalversammlung
 - II. der Vorstand
 - III. die Rechnungsrevisoren

I. Die Generalversammlung

- § 3. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Generalversammlung zur Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie zur Vornahme von Wahlen ist alljährlich bis Ende April einzuberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder mit schriftlicher Eingabe unter Angabe des Zwecks dies verlangt.

- § 4. Die Einladung zu allen Generalversammlungen muss unter Bezeichnung sämtlicher Traktanden mindestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich an die Mitglieder erfolgen.
- § 5. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets für das folgende Jahr sowie des Berichtes der Revisoren und Erteilung der Entlastung an den Vorstand.
 - b) Wahl des Vorstandspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
 - c) Beratung und Beschlussfassung über alle Vorlagen und Anträge des Vorstandes sowie Vorlagen und Anträge von Mitgliedern, sofern diese bis spätestens am 31. Januar des betreffenden Jahres eingereicht worden sind.
 - d) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins.

- § 6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitgliedern beschlussfähig.
- § 7. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Mehrheit der abstimmenden Aktivmitgliedern.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen. Wenn es die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschliesst, erfolgen die entsprechenden Wahlen und Abstimmungen schriftlich. Bei der Wahl des Präsidenten können ¼ der anwesenden Aktivmitglieder die schriftliche Abstimmung beschliessen.

Vertretung von höchstens fünf Aktivmitgliedern durch ein anderes ist aufgrund schriftlicher Vollmacht gestattet. Vertretung von mehr als fünf Aktivmitgliedern ist jedoch nicht zulässig.

II. Der Vorstand

- § 8. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden und wieder wählbar sind.

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Chargen des Vorstandes sind kumulierbar. Der Vorstand bestimmt seine Zeichnungsberechtigung.

- § 9. Die Befugnisse des Vorstandes sind:
- a) allgemeine Leitung der Vereinsangelegenheiten
 - b) Organisation des Spiel-, Turnier- und Unterrichtsbetriebes
 - c) gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins
 - d) Abschluss von Verträgen
 - e) Aufstellung von Reglementen, Bildung von Spezialkommissionen und Wahl von Spiel- und Turnierleitern
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Ausrichtung von nicht budgetierten Ausgaben bis zu einem Zehntel der Jahreseinnahmen des Vereins
- § 10. Für gültige Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

III. Die Rechnungsrevisoren

- § 11. Die Generalversammlung wählt jeweils auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen haben.

C. Mitgliedschaft

- § 12. Der Club besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.
- § 13. Aufnahmegehesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliedbeitrag wird pro rata errechnet.
- § 14. Austritte können nur auf den 31. Dezember, unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- § 15. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, dies auch ohne Angabe der Gründe.
- § 16. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

D. Rechnungswesen

- § 17. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- § 18. Die Mitgliederbeiträge werden spätestens einen Monat nach deren Festsetzung durch die Generalversammlung fällig.

Also beschlossen in der Versammlung vom 6. August 1985 und abgeändert an den Generalversammlungen vom 14. März 1995 und 15. März 2007.

Statuten

Bridge Corner, Zürich

vom 15.3.2007